**Arbeitsgericht Bocholt** **Bocholt, den 15.12.2023**

# G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

für den richterlichen Dienst beim Arbeitsgericht Bocholt,
gültig ab 01. Januar 2024

## I. Verteilung der Geschäfte

Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt auf die bestehenden vier Kammern verteilt:

**1.** Am Gerichtsort Bocholt werden die Verfahren verhandelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bocholt dadurch begründet ist, dass die beklagte Partei (Antragsgegnerin) ihren Wohnsitz oder sonstigen Gerichtsstand (§§ 12 –37 ZPO, § 48 Abs. 1 a ArbGG) in den Städten oder Gemeinden) in den Städten oder Gemeinden Bocholt, Isselburg, Rhede, Borken, Raesfeld, Heiden, Reken, Südlohn, Stadtlohn, Velen, Vreden hat.

Beim Gerichtstag Coesfeld werden die Verfahren verhandelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bocholt dadurch begründet ist, dass die beklagte Partei (Antragsgegnerin) ihren Wohnsitz oder sonstigen Gerichtsstand (§§ 12 –37 ZPO, § 48 Abs. 1 a ArbGG) in den Städten oder Gemeinden Coesfeld, Nottuln, Dülmen, Senden, Lüdinghausen, Ascheberg, Nordkirchen Rosendahl, Billerbeck, Havixbeck, Schöppingen, Legden, Heek, Gescher oder Olfen hat.

Beim Gerichtstag Ahaus werden diejenigen Verfahren verhandelt, bei denen die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bocholt dadurch begründet ist, dass die beklagte Partei (Antragsgegnerin) ihren Wohnsitz oder sonstigen Gerichtsstand (§§ 12 –37 ZPO, § 48 Abs. 1 a ArbGG) in den Städten oder Gemeinden Ahaus, Gronau, hat.

Soweit Sachen nach dem Wohn-, Firmen- oder Niederlassungssitz einerseits und

nach dem Arbeitsort oder Erfüllungsort andererseits verschiedenen Gerichtsstellen oder Gerichtstagen des Arbeitsgerichts zugeordnet werden können, geht die Zuständigkeit des Arbeitsortes der sonstigen Zuständigkeit vor. Die Kammerzuständigkeit richtet sich dabei ausschließlich nach Tatsachen, die im Zeitpunkt der Klageerhebung tatsächlich vorgelegen haben, auch wenn sie erst nachträglich bekannt werden.

Soweit in BV und BVGa -Sachen ein Betrieb mit mehreren Betriebsstätten im Zuständigkeitsbereich verschiedener Gerichtstage betroffen ist und sich der Sitz des Betriebes im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 1 ArbGG nicht eindeutig feststellen lässt, etwa weil die Betriebsleitung an unterschiedlichen Standorten im Zuständigkeitsbereich verschiedener Gerichtstage angesiedelt ist, so wird die Sache dem Gerichtstag zugeordnet, in deren Bezirk die Betriebsstätte mit der größten Mitarbeiterzahl liegt.

Bei Rechtshilfeersuchen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des zu vernehmenden Zeugen oder nach dem Ort der vorzunehmenden Handlung.

**2.** Sämtliche Register werden jeweils durchlaufend nummeriert, d.h., die eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge des Eingangs mit aufeinanderfolgenden Zahlen versehen.

Die an einem Tag eingehenden Sachen sind in der Reihenfolge zu nummerieren, die der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der beklagten Partei in Ca-Sachen, des Antragsgegners in BV-Sachen und der ersuchenden Behörde bzw. des Gesuchstellers in AR- und Ha-Sachen entspricht.

Gehen mehrere Sachen gegen dieselbe Partei oder denselben Antragsgegner ein, so ist die alphabetische Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Klägers oder Antragsstellers maßgebend; bei gleichen Namen bestimmt sich die Reihenfolge nach den Vornamen.

Ga- und BVGa- Sachen sind mit dem Eingangsstempel, mit der Uhrzeit ihres Eingangs zu versehen und am Eingangstag in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs fortlaufend zu nummerieren.

**3.** Von jeweils 100 für den Gerichtsort Bocholt eingehenden Ca – Sachen werden

die 1. – 31. Sache der 1. Kammer
die 32. – 50. Sache der 4. Kammer
die 51. – 81. Sache der 1. Kammer
die 82. – 100. Sache der 4. Kammer

zugeteilt.
Zum Jahreswesel findet der aktuelle Block aus dem alten Jahr
(1 – 100) fortlaufend Berücksichtigung.

Die für den Gerichtsort Bocholt eingehenden Ga-, BV-, BVGa-, AR-, Ha- und RNS-Sachen werden der 1. und 4. Kammer in der folgenden Reihenfolge im Wechsel zugeteilt: 4. Kammer, 1. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer ….

Gehen bei gleichem oder umgekehrtem Rubrum gleichzeitig eine Ca- und Ga-Sache bzw. eine BV- oder BVGa- Sache ein, ist zuerst die Ga- bzw. BVGa-Sache einzutragen. Die Ca- oder BV-Sache fällt in die Zuständigkeit der Kammer, der die Ga- bzw. BVGa-Sache zugewiesen ist.

Gehen bei gleichem oder umgekehrten Rubrum gleichzeitig BV- und Ca-Sachen ein, so ist für beide Sachen die Kammer zuständig, die die Ca-Sache hat.

Ga- Sachen, die durch Zusammenhang einer Kammer zugewiesen sind, gelten nicht als im Wechsel zugeteilt.

**4.** Die für den Gerichtstag Coesfeld eingehenden Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, AR-, Ha- und RNS-Sachen werden der 2. Kammer zugewiesen.

**5.** Die für den Gerichtstag Ahaus eingehenden Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, AR-, Ha- und RNS-Sachen werden der 3. Kammer zugewiesen.

**6.** Solange Verfahren nach den vorstehenden Regelungen keiner Kammer zugeordnet werden können, werden diese der Reihe nach wie folgt zugeordnet: 1. Kammer, 2. Kammer, 3. Kammer, 4. Kammer, 1. Kammer, 2. Kammer, …

**7.** Sachen, in welchen dem Ehe- oder Lebenspartner oder dessen Rechtsanwaltskanzlei oder sonstigem Arbeitgeber (z.B. Gewerkschaft oder Verband) eines Kammervorsitzenden Prozessvollmacht erteilt ist, werden wie folgt umverteilt:

| Abgebende Kammer: | Aufnehmende Kammer: |
|---|---|
| 1. Kammer | 4. Kammer |
| 2. Kammer | 1. Kammer |
| 3. Kammer | 2. Kammer |
| 4. Kammer | 2. Kammer |

Zum Ausgleich ist die abgebende Kammer zuständig für die nächste Sache gleicher Verfahrensart, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist.

**8.** Wird bei der Trennung von Verfahren ein neues Aktenzeichen gebildet, ist der abgetrennte Teil für die mit dem Rechtsstreit befasste Kammer neu einzutragen.

Bei der Verbindung von Verfahren wird der Rechtsstreit unter dem niedrigsten Aktenzeichen weitergeführt; zuständig ist die Kammer, die die Verbindung angeordnet hat.

Werden Sachen vom Urteils- ins Beschlussverfahren verwiesen oder umgekehrt, so bleibt die bereits mit der Sache befasste Kammer trotz der Neueintragung zuständig.

Wird eine Sache nach Austragen wieder neu eingetragen, so lebt die alte Zuständigkeit wieder auf.

**9.** Verfahren gleichen oder umgekehrten Rubrums in Ca- und Ga-Sachen werden derselben Kammer zugeteilt, wenn die nachfolgende Sache bis zum Tag des richterlichen Vermerks „Austragen“ anhängig gemacht wird.

**10.** Verfahren, die die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle betreffen, werden, wenn der Einigungsstellenvorsitz dem/der Vorsitzenden der Kammer oblag, in deren Zuständigkeit die Sache fallen würde, der Kammer des/der regelmäßigen Vertreters/Vertreterin zugewiesen.

**11.** Entscheidet bei einem Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden gemäß §§ 42, 48 ZPO der zuständige Vertreter, dass das Gesuch begründet ist, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit des nächsten Vertreters des abgelehnten Vorsitzenden. Über Anträge auf Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des nach der Reihenfolge zuständigen ehrenamtlichen Richters.

**12.** Ist der/die Vorsitzende einer Kammer der Ansicht, dass eine andere Kammer zuständig ist, so legt er/sie die Sache dem/der Vorsitzenden dieser Kammer vor. Bejaht dieser/diese seine/ihre Zuständigkeit, so übernimmt er/sie die Sache endgültig. Lehnt er/sie die Übernahme ab, entscheidet das Präsidium. Im Fall der Übernahme ist die Sache auszutragen und für die übernehmende Kammer neu einzutragen.

Für die Neueintragung maßgebend ist der nach dem Eingang der Akte bei der Eintragungsstelle folgende Arbeitstag.

13. Massesachen

a) Gehen innerhalb von 30 Kalendertagen insgesamt 60 Klagen unterschiedlicher klagender Parteien gegen dieselbe beklagte Partei für den Gerichtsort Bocholt ein, die auf einem identischen Sachverhalt beruhen, werden ab dem Schwellenwert, die in den folgenden 30 Kalendertagen eingehenden Klagen gegen dieselbe Beklagte, die gleichfalls auf diesen Sachverhalt gestützt werden wie folgt, abweichend zu den übrigen Zuteilungsregelungen, auf alle Kammern des Arbeitsgerichts Bocholt verteilt:

   1,2,3 – 1,2,4 – 1,2,3 – 1,2,4 -2,3 -1,2,4, - 1,2,3 – 1,2,4, - 1,2,3, - 2,4, usw.

b) Die Regelung gilt ab 20 Klagen, wenn diese für den Gerichtstag Ahaus eingehen und ab 40 Klagen, wenn diese für den Gerichtstag Coesfeld eingehen.

c) Ziffer 9 des GVP findet auf diese Verfahren keine Anwendung.

d) Die Klagen werden jeweils an dem, für die Kammer üblichen Gerichtsort verhandelt.

**II. Güterichter**

Zum Güterichterin i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG wird die Vorsitzende der 1. Kammer bestimmt. Diese ist zuständig für Verweisungen i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG der Arbeitsgerichte Bocholt, Münster und Rheine.

Der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter kann in seinen Verfahren nicht als Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG tätig werden.

**III. Vorsitz und Vertretung**

**1.** Vorsitzende der 1. Kammer ist die Direktorin des Arbeitsgerichts Wanko.

**2.** Vorsitzender der 2. Kammer ist der Richter am Arbeitsgericht Dr. Hilje,

**3.** Vorsitzende der 3. Kammer ist die Richterin Dr. Brandt.

**4.** Vorsitzende der 4. Kammer ist die Richterin Dr. Brandt.

**5.** Ist der Vorsitzende einer Kammer durch Krankheit, Kur, Urlaub oder sonstige triftige Gründe an der Ausübung seines Dienstes verhindert, wird er von dem Vorsitzenden einer anderen Kammer vertreten.

Dabei wird vertreten:

a) Die Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 2. Kammer, bei dessen Ausfall durch die Vorsitzende der 3. Kammer.

b) Der Vorsitzende der 2. Kammer durch die Vorsitzende der 4. Kammer, bei deren Ausfall durch die Vorsitzende der 1. Kammer.

c) Die Vorsitzende der 3. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer, bei deren Ausfall durch den Vorsitzenden der 2. Kammer.

d) Die Vorsitzende der 4. Kammer durch die Vorsitzende der 1. Kammer, bei deren Ausfall durch den Vorsitzenden der 2. Kammer.

e) Abweichend zu lit. a) bis d) entfällt in Sachen, in welchen dem Ehe- oder Lebenspartner oder dessen Rechtsanwaltskanzlei oder sonstigem Arbeitgeber (z.B. Gewerkschaft oder Verband) eines Kammervorsitzenden Prozessvollmacht erteilt ist, die Vertretung durch den jeweiligen Kammervorsitzenden.

**6.** Die Vertretungsreglungen nach Ziffer 5. gelten nicht für Verfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG.

**7.** Der zum Güterichterin bestellte Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden einer anderen Kammer abweichend zu Ziffer 5. nicht in Verfahren, in denen sie als Güterichterin tätig geworden ist. Für diese Verfahren ist der nächste nach Ziffer 5. vorgesehene Vertreter zuständig.

8. Abweichend zu den oben genannten Regelungen ist im Falle der Aktivierung des Notfallplanes die Vorsitzende der 1. Kammer umfassend zuständig, bei deren Verhinderung der Vorsitzende der 2. Kammer bei dessen Verhinderung die Vorsitzende der 3. bei deren Verhinderung die Vorsitzende der 4. Kammer.

## IV. Verteilung der ehrenamtlichen Richter

Für die Verteilung der ehrenamtlichen Richter, die in alphabetischen Listen geführt werden, Für die Verteilung der ehrenamtlichen Richter, die in alphabetischen Listen geführt werden, gilt folgendes:

1. Vereinbarung der Kammervorsitzenden betreffend die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Gerichtsorte Ahaus, Bocholt und Coesfeld ab 01. Januar 2024.

Die ehrenamtlichen Richter werden auf die Gerichtsorte wie aus den anliegenden Listen ersichtlich verteilt:

- Liste Nr.: 1: Bocholt

- Liste Nr.: 2: Coesfeld

- Liste Nr.: 3: Ahaus

2. Im Lauf des Jahres eintretende ehrenamtliche Richter werden den Listen Nr. 1 - 3 entsprechend ihren räumlichen Zuständigkeiten gemäß dem Geschäftsverteilungsplan zugeordnet und an den Schluss der jeweiligen Liste gesetzt.

Dabei gilt folgendes:

a) Hat ein ehrenamtlicher Richter seinen Wohn- oder Arbeitsort in den Gemeinden Gescher, Velen, Heiden, Reken oder im Kreis Coesfeld, so wird er der Liste 2 zugeordnet.
b) In allen anderen Fällen wird ein ehrenamtlicher Richter, der seinen Wohn- oder Arbeitsort in den Gemeinden Südlohn, Stadtlohn, Vreden, Ahaus, Legden, Schöppingen, Heek oder Gronau hat der Liste 3 zugeordnet.
c) In allen anderen Fällen wird der ehrenamtliche Richter der Liste 1 zugeordnet.

**3.** Im Laufe des Jahres wieder ernannte ehrenamtliche Richter verbleiben in der alphabetischen Reihenfolge der Liste. Dies gilt auch dann, wenn sich die Ortzuordnungen unter Ziffer 2) ändern.

4. Die ehrenamtlichen Richter sind entsprechend der Reihenfolge der Listen zu den Sitzungen zu laden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch die Kammer erfolgen.

5. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist die Verhinderung zu vermerken und der in der Liste folgende Richter zu laden, ggf. bis ein bereiter Richter gefunden wird. Sollte die Liste erschöpft sein, sind ehrenamtliche Richter einer anderen Liste wie folgt zu laden: Bei Erschöpfung der Liste Nr. 1 von Liste Nr. 3, bei Erschöpfung von Liste Nr. 2 oder 3 von der Liste 1. Dabei ist der nächste in der neuen Liste zuständige Richter zu laden.

   Sind ehrenamtliche Richter für unterschiedliche Kammern zu einer Sitzung oder Beratung zu laden, so werden sie in der Reihenfolge der Kammernummer geladen. Ehrenamtliche Richter können an einem Tag nicht für zwei Kammern tätig werden.

6. Wird ein ehrenamtlicher Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, ist zur Beratung und Entscheidung über den Befangenheitsantrag der in der Liste folgende ehrenamtliche Richter zu laden. Bei dessen Verhinderung ist entsprechend Ziff. 5 zu verfahren.

7. In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gemäß § 377 ZPO im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gemäß § 411 ZPO), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch die Kammervorsitzende/den Kammervorsitzenden als beauftragten Richter allein erfolgt ist) und Parteivernehmung – gegebenenfalls auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

   Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen ist eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplanes zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen. Die bloße Verkündung

eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.
Diese Heranziehung hat auf die Reihenfolge der Heranziehung der übrigen ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen keinen Einfluss.

8. Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, tritt die Kammer in derselben Besetzung zusammen, mit der die angegriffene Entscheidung erlassen wurde.

## V. Geltungsdauer

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Liegt bis zum 31. Dezember 2024 der Geschäftsverteilungsplan 2025 noch nicht vor, so gilt dieser bis zur Aufstellung eines neuen Planes weiter.

| | |
|---|---|
| - Wanko - | - Dr. Hilje - |
| Direktorin des Arbeitsgerichts | Richter am Arbeitsgericht |

- Dr. Brandt –
- Richterin z.K.

**Bocholt, 15.12.2023**